

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 11. April 2001

673. Schriftliche Anfrage von Christopher Vohdin betreffend Tram- und Buschauffeure, Benützung von Mobiltelefonen während der Fahrt. Am 7. Februar 2001 reichte Gemeinderat Christopher Vohdin (SVP) folgende Schriftliche Anfrage (GR Nr. 2001/79) ein:

Mobiles Telefonieren im Strassenverkehr ist in Zürich leider weit verbreitet. Ob dies nun Automobilisten, Lastwagenchauffeure oder Velofahrer sind, sie alle gefährden sich und andere Personen, welche die Strasse mit ihnen teilen. Ganz auf Unverständnis stösst jedoch die Tatsache, dass vermehrt Tram- und Buschauffeure in Ausübung ihrer Tätigkeit mit dem Handy am Ohr gesehen werden. Die Stadt sollte besorgt sein, dass ihre Fahrgäste bestmöglich betreut werden und nicht einer potentiellen Gefahr durch telefonierende VBZ-Fahrer ausgesetzt sind.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welches Kenntnis hat der Stadtrat über die Benützung von mobilen Telefonen durch Tram- und Buschauffeure?
2. Wie viele Reklamationen von Fahrgästen über telefonierende Chauffeure sind bei der VBZ schon eingegangen?
3. Unterstehen die Chauffeure der VBZ in dieser Frage auch dem Strassenverkehrsgesetz bzw. der Ordnungsbussenverordnung?
4. Welche zusätzlichen Vorschriften existieren intern dazu?
5. Mit welchen Massnahmen bzw. Strafen hat ein Missetäter von Seiten der Stadt als sein Arbeitgeber zu fürchten?
6. Wie viele Verzeigungen hat die VBZ bis jetzt aussprechen müssen?
7. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um in Zukunft solche Verstösse zu unterbinden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Der Stadtrat hat sich bisher nicht mit dem Problem des mobilen Telefonierens durch das VBZ-Fahrpersonal befasst. Besser präsent ist ihm das Problem telefonierender Fussgängerinnen und Fussgänger, die dem Verkehr, namentlich dem Tramverkehr, zu wenig Aufmerksamkeit schenken.

Zu Frage 2: Im Jahr 2000 sind bei den VBZ fünf Reklamationen von Fahrgästen eingegangen, die das Telefonieren während der Fahrt durch das Fahrpersonal moniert haben. Im Jahr 2001 ist bisher keine solche Beschwerde eingegangen.

Zu Frage 3: Das Fahrpersonal von Tram und Bus untersteht dem Strassenverkehrsgesetz. Für den Trambereich gilt zudem das Eisenbahngesetz. Bei Zuwiderhandlungen kommt die Ordnungsbussenverordnung zur Anwendung.

Zu Frage 4: Die noch aus der Zeit vor dem Aufkommen von Mobiltelefonen stammenden Betriebsvorschriften der VBZ untersagen das Abhören von Radio und anderen Musikgeräten. Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für den Gebrauch von Mobiltelefonen während der Fahrt. Mit dieser internen Regelung – die beispielsweise auf dem Eisenbahngesetz basiert – untersagen die VBZ auch das Telefonieren während der Fahrt mit einer Freisprecheinrichtung.

Die Betriebsvorschriften werden gegenwärtig überarbeitet. Der Gebrauch der Mobiltelefone wird dann explizit untersagt sein. Das Verbot bezieht sich selbstverständlich nur auf die Fahrt und nicht den Aufenthalt an den Endhaltestellen.

Zu Frage 5: Bei einem erstmaligen Verstoss dieser Art würde der Betroffene in einem Gespräch ermahnt, allenfalls auch verwarnet. Wo dies nicht genügt, würde auf disziplinarische Massnahmen gemäss dem Personalrecht zurückgegriffen.

Zu Frage 6: Die VBZ sprechen weder Verzeigungen noch Ordnungsbussen aus.

Zu Frage 7: Die Direktion der Verkehrsbetriebe hat das Notwendige vorgekehrt, das Fahrpersonal ist über die Rechtslage orientiert, und die Vorgesetzten werden die einschlägigen Vorschriften auch durchsetzen. Der Stadtrat ist im Übrigen der Ansicht, dass das Problem nicht überbewertet werden soll; das Fahrpersonal der VBZ wird vom Stadtrat als durchaus kompetent, zuverlässig und korrekt beurteilt.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Martin Brunner